

Gemeindeverband Regio Feuerwehr Aarberg



Feuerwehrreglement (FwR)

vom 24. Januar 2012

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Leistungsauftrag der Feuerwehr	3
II.	Feuerwehrdienstpflicht	3
	1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	3
	2. Übungsdienst und Einsatz	5
III.	Betriebsfeuerwehren	6
IV.	Finanzierung	6
V.	Zuständigkeiten	7
	1. Verbandsrat	7
	2. Feuerwehrkommando	8
VI.	Strafen und Schlussbestimmungen	8
Anhang I	Gebührenordnung	10
Anhang II	Aufgehoben ¹	
Anhang III	Entschädigungen	12
Anhang IV – VI	Aufgehoben ¹	

**Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für Frauen.**

¹ Rev. am 26.10.2016 per 01.01.2017

Der Verband Regio-Feuerwehr Aarberg beschliesst, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG):

I. Leistungsauftrag der Feuerwehr

Leistungsauftrag

Art. 1

- ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in den Verbandsgemeinden gemäss Artikel 13 und Art. 14 Abs. 1 FFG.
- ² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle in den Verbandsgemeinden wohnhaften Frauen und Männer (inkl Ausländer mit Niederlassungsbewilligung) zwischen dem vollendeten 18. und 50. Altersjahr.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

- ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- ² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Anspruch auf Feuerwehrdienstleistung

Art. 4

Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden. Das Kommando entscheidend abschliessend über die Einteilung.¹

Ärztlicher Befund

Art. 5

- ¹ Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.
- ² Bestehen beim aktiven Feuerwehrpersonal Zweifel an deren körperlichen oder geistigen Diensttauglichkeit, kann der Befund eines Vertrauensarztes eingeholt werden.¹

Weiterausbildung

Art. 6

- ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- ² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
- ³ Kursbesuche geben kein Anrecht auf Beförderung, Grad und Funktion.

¹ Rev. am 26.10.2016 per 01.01.2017

Art. 7

- 1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- 3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 8

- 1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- 2 Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatztauglichem Zustand zu halten.
- 3 Ausrüstung, welche mutwillig oder durch grobfahrlässige Handhabung beschädigt wurde oder verloren geht, wird dem Feuerwehrangehörigen ganz oder anteilmässig (im Ermessen des Kommandos [Stufe 1]) in Rechnung gestellt.
- 4 Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 9

- 1 Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:
 - a Personen, die amtliche Funktionen ausüben (eidg. und kant. Behörde sowie Führungsstäben und Gemeinderäte), die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,¹
 - b Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
 - c Ehegatten, deren Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann der Verband nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann er Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
 - d für registrierte Partnerschaften gilt Bst. c sinngemäss.
 - e Angehörige von Betriebsfeuerwehren ortsansässiger Betriebe.¹
- 2 Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht können auf Gesuch hin befreit werden:
 - a Personen, deren Behinderung sie in der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
 - b Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein- oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
 - c Angehörige des Zivilschutzes, die bei ausserordentlichen Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.

¹ Rev. am 26.10.2016 per 01.01.2017

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsprogramm und -daten

Art. 10

Das Jahresübungsprogramm mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit per E-Mail oder schriftlich zuzustellen und dient als Aufgebot.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

- ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- ² Entschuldigungsgesuche müssen bis spätestens 3 Tage nach der versäumten Übung dem Feuerwehr-Sekretariat schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Später eintreffende Entschuldigungen werden nicht akzeptiert.¹
- ³ Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a Krankheit und Unfall,
 - b schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
 - c Schwangerschaft und Geburt,
 - d begründete Ortsabwesenheit (wie Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivildienst, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit),
 - e andere wichtige Gründe (wie Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, unverschiebbare wichtige berufliche Verpflichtungen von Selbständigwerbenden, Notfälle aller Art).
- ⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.
- ⁵ Unentschuldigte Abwesenheit wird mit Busse von Fr. 30.- bis Fr. 5000.- bestraft.
- ⁶ Wer Übungen und Kursen, welche durch Dritte veranstaltet werden, unentschuldigt fernbleibt oder sich für diese zu spät abmeldet, schuldet dem Verband die ihm entstandenen Kosten, namentlich auch allfällige Bussen.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12

- ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- ² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13

- ¹ Dem Feuerwehrkommandanten (bzw. dem entsprechenden Einsatzleiter) steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- ² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt dieser das Kommando.

¹ Rev. am 26.10.2016 per 01.01.2017

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

- ¹ Die Betriebsfeuerwehren sind den im Verband geltenden Reglementen und dem Kommando der Regio-Feuerwehr Aarberg unterstellt.
- ² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandvorschriften.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

- ¹ Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 65 ff. OgR.
- ² Die Pflichtersatzabgaben und Betriebsbeiträge der GVB sowie sonstige Einnahmen dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- ³ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und Betriebsbeiträge der GVB gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen der Verbandsgemeinden.

Ersatzabgabe

Art. 17

- ¹ Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen zwischen dem vollendeten 18. und dem 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt 4 - 9 % des Kantonssteuerbetrages oder mindestens Fr. 50.- und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz kann durch den Verbandsrat aufgrund des Finanzbedarfs festgelegt werden.
- ³ Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
- ⁴ Ehepaare die keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- ⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehripflicht altershalber entlassen oder befreit wird und 20 Dienstjahre geleistet hat, wird der andere Ehepartner auch befreit. Ansonsten zahlt der andere Ehepartner Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögens.¹⁺²
- ⁶ Für die Festlegung der Pflichtersatzabgabe gilt die Mannschaftsliste per Stichtag 1.8. des laufenden Kalenderjahres.
- ⁷ Die Ersatzabgaben werden durch die Verbandsgemeinden erhoben. Diese leiten die Ersatzabgabe-Erträge unter Abzug der Abschreibungen auf uneinbringlichen Ersatzabgaben dem Verband weiter.
- ⁸ Der Verband sorgt für einen einheitlichen Vollzug.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

- ¹ Personen, die nach Art. 9 Abs. 1 von der Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, bezahlen keine Ersatzabgabe.²
- ² Auf Gesuch hin können Personen, die nach Art. 9 Abs. 2 von der Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, ebenfalls von der Ersatzabgabe befreit werden.²

¹ Rev. am 13.05.2015 per 01.01.2015

² Rev. am 26.10.2016 per 01.01.2017

Gebühren

Art. 19

Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren (Anhang I) von:

- a Personen und Institutionen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 13 und 14 Abs. 1 FFG in Anspruch nehmen,
- b Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrtechnische Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 20

- ¹ Der Verband kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- ² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- ³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten, nicht Vertragsgemeinden, kann eine angemessene Entschädigung (gemäss kant. Richtlinien) verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Verbandsrat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Verbandsrat nimmt neben den im Art. 23 OgR aufgeführten Zuständigkeiten noch folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

- a übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- c setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen (Anhang III) fest,
- d stellt der Abgeordnetenversammlung Antrag über die Höhe der Gebühren und Bussen (Anhang I),
- e spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,
- f bestimmt, auf Antrag des Feuerwehrkommandos, ob ein Dienstpflichtiger eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat;¹
- g versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall,
- h versichert Fahrzeuge und Schäden gegenüber Dritten,
- i versichert die Feuerwehr gegen die Folgen von Entscheidungen im Einsatz,
- j genehmigt Vereinbarungen mit Betriebsfeuerwehren.

¹ Rev. am 26.10.2016 per 01.01.2017

2. Feuerwehrkommando

Art. 23 (...) ¹

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Das Feuerwehrkommando (Stufe 1) ¹

- ^a Entscheidet im Bereich Fahrzeuge und Materialbeschaffungen im Rahmen des Budgets
- ^b ist zuständig für die Organisationsstruktur.
- ^c Bearbeitet Baugesuche und weitere Brandschutztechnische Anfragen
- ^d erledigt im Aufgabenbereich der Feuerwehr alle weiteren Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere die fristgerechte Einreichung des Voranschlages,
- ^e ernennt höheres Kader (Offiziere)
- ^f ernennt, versetzt, befördert und entlässt Angehörige der Feuerwehr,
- ^g bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- ^h kann der sekretariats- oder rechnungsführenden Stelle Aufträge erteilen.

VI. Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden auf Antrag des Feuerwehrkommandos (Stufe 1) durch den Verbandsrat mit Bussen von Fr. 30.- bis Fr. 5'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Verbandsrat zuständig.
- ² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. Sie werden durch die rechnungsführende Gemeinde erhoben.
- ³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Anpassung der Anhänge zum Feuerwehrreglement

Art. 26

- ¹ Der Anhang I (Gebührenordnung) bildet integrierten Bestandteil des vorliegenden Feuerwehrreglements und wird von der Abgeordnetenversammlung erlassen und angepasst.
- ² Änderungen der übrigen Anhänge zum Feuerwehrreglement kann der Verbandsrat vornehmen.

Art. 27 Aufgehoben ¹

Inkrafttreten

Art. 28

- ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2012 in Kraft.
- ² Die Verbandsgemeinden und der Gemeindeverband Feuerwehr Hermrigen-Merzligen-Jens sorgen dafür, dass sämtliche ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben werden.

¹ Rev. am 26.10.2016 per 01.01.2017

Das Feuerwehrreglement wurde in dieser Form (inkl. Anhang I) von der Abgeordnetenversammlung am 24.01.2012 beraten und beschlossen.

Verband Regio-Feuerwehr Aarberg

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Walter Zesiger

sig. Nadine Bangerter

Anhang I⁴

Gebührenordnung

1. Verrechnung gegenüber Dritten = Einsatzkosten gem. WKAF:

- Einsätze gemäss Weisungen Kantonale Aufgaben Feuerwehr (WKAF), werden entsprechend den jeweils gültigen Vorgaben/Merkblätter der GVB in Rechnung gestellt.
- Dies betrifft Fahrzeuge, Anhänger, Material, Verbrauchsmaterial und Einsatzkräfte.

2. Verrechnung gegenüber Dritten = Einsatzkosten welche nicht in Zusammenhang mit den Kantonalen Aufgaben stehen:

- Pro Adf werden Fr. 60.-- /h in Rechnung gestellt.
- Die Fahrzeugkosten werden gemäss Merkblatt Gebührentarif KAF in Rechnung gestellt.
- Das Verbrauchsmaterial wird nach Aufwand (kostendeckend Einkaufspreisliste zzgl. max. 20% Gemeinkosten) verrechnet
- Maschinen und Geräte werden gemäss Kostenkatalog Agroscope in Rechnung gestellt.

3. Verrechnung von Einsätzen in Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen nach Inbetriebnahme der Anlage:

- | | |
|--------------|-------------------------|
| 1. Fehlalarm | gratis |
| 2. Fehlalarm | Fr. 300.— |
| 3. Fehlalarm | Fr. 500.— |
| 4. Fehlalarm | effektive Einsatzkosten |

Inbetriebnahme BMA Beratung Fr. 200.00 pauschal

4. Verrechnung von Einsätzen in Zusammenhang mit Tieren:

Die Einsatzkosten werden pauschal, nachfolgenden Kategorien dem Tierbesitzer in Rechnung gestellt

Tiere < 200 kg	Fr. 300.—
Tiere von 200 kg bis 800 kg	Fr. 600.—
Tiere > 800 kg	Fr. 750.--

Kleintiere wie Katzen, Hunde, Vögel usw. Fr. 200.--

5. Verrechnung von Einsätzen in Zusammenhang mit Wasser:

- Wasserleitungsbruch ab Schieber (Privat)
- Wiederkehrende Elementarschäden, die der Geschädigte durch geeignete Massnahmen verhindern könnte.
- Wasserschaden in Gebäude exkl. Elementarschäden werden nach Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Materialaufwand verrechnet, siehe Gebührenordnung Punkt 2.

6. Verrechnung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit den Schlüsseltresoren:

Beratungen betr. Schlüsseltresor	Fr. 200.—
Montage	Fr. 220.—

Lieferung / Abgabe	Fr. 20.—
Schlüsselbox komplett	Fr. 620.— *
Zylinder einzeln	Fr. 208.— *
Schlüsselrohr einzeln	Fr. 415.— *

*Preisauflschläge des Lieferanten werden entsprechend weitergegeben.

7. **Gebühreninkasso:**

1. Mahnung	gratis
2. Mahnung	Fr. 40.—
Verfügung	Fr. 100.—

8. **Administrativer Aufwand:**

Auskünfte, Bestätigungen usw.	Fr. 40.—/h
-------------------------------	------------

9. **Bussen:**

Die Busse für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Einsätzen oder Rekrutierungsaufgeboten betragen pro Kalenderjahr:

a) bei einmaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr	Fr. 30.00
b) bei zweimaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr	Fr. 90.00
c) bei dreimaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr	Fr. 210.00
d) bei viermaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr	Fr. 610.00
e) bei fünfmaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr	Fr. 1'010.00
f) bei sechsmaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr	Fr. 1'410.00
g) unentschuldigtes Fernbleiben bei Rekrutierungsaufgeboten	Fr. 50.00

Bleibt ein Feuerwehrdienstpflichtiger mehr als sechs Anlässen unentschuldig fern, kann eine Busse bis zum Höchstmass von Fr. 5'000.00 ausgesprochen werden.

Die Bussen werden als Gesamtbusse pro Kalenderjahr dem Adf in Rechnung gestellt.

Wird die Mindestanzahl Übungen absolviert, wird von der Busse abgesehen.

10. **Pflichtersatz:**

6 % des Kantonssteuerbetrages, mind. CHF 50.00 max. CHF 350.00
(Stand per 1.1.2012: wird gestützt auf Art. 17 Abs. 2 vom Verbandsrat jährlich festgelegt)

Die Pflichtersatz wird via Finanzverwaltung der Wohngemeinde via Steuerrechnung für die Regio FW Aarberg in Rechnung gestellt.

11. **Grundlagen**

Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)

3.4 Finanzierung der Feuerwehren, Art. 31, Art. 32, Art. 33

3.5 Ersatzabgaben, Art. 28²

Der Tarif für die oben erwähnten Einsätze wird in der kantonalen Gebührenverordnung (GebV; BSG 154.21) in Anhang IIF verbindlich festgehalten. Grundsätzliche Regelungen zu Einsatz und Verrechnung sind den WKAF (Weisungen kantonale Aufgaben Feuerwehr) zu entnehmen.

Anhang II

Entschädigungen

sämtliche Entschädigungen und Pauschalen sind als Nettobeträge zu verstehen¹

Funktions-Entschädigungen³

Die Funktionen werden jährlich gemäss Kaderstufe entschädigt, Grundlage bildet die jeweils aktuelle operative Führungsstruktur.

Kommandant	Fr. 5'000.—
Vize Kommandant	Fr. 4'000.—
Chef Ausbildung, Fahrzeug, Material	Fr. 3'000.—
Stv. Chef Ausbildung, Fahrzeug, Material	Fr. 2'000.—
Zugführer	Fr. 1'000.—
Stv. Zugführer	Fr. 500.—
Chef Gerätewart / Fahrzeug / Material im Zug	Fr. 400.—
Chef Elementar	Fr. 400.—
Chef Fachdienste / GTR / Forst / Fahrschule / Absturzsicherung / Jugendfeuerwehr usw.	Fr. 400.—
Chef Arbeitssicherheit – SIBE	Fr. 400.—

Pauschalspesen-Entschädigungen³

Die Funktionen werden jährlich gemäss Kaderstufe entschädigt, Grundlage bildet die jeweils aktuelle operative Führungsstruktur.

Kommandant	Fr. 400.—
Vize Kommandant	Fr. 400.—
Chef Ausbildung, Fahrzeug, Material	Fr. 400.—
Stv. Chef Ausbildung, Fahrzeug, Material	Fr. 400.—
Zugführer	Fr. 400.—
Stv. Zugführer	Fr. 200.—
Chef Gerätewart / Fahrzeug / Material im Zug	Fr. 100.—
Chef Elementar	Fr. 100.—
Chef Fachdienste / GTR / Forst / Fahrschule / Absturzsicherung / Jugendfeuerwehr usw.	Fr. 100.—
Chef Arbeitssicherheit – SIBE	Fr. 100.—

Allgemeine und spezifische Entschädigungen

Übungssold:	Übung/Pflichtfahrt <i>(in der Regel 2 Stunden)</i>	Fr. 40.00
	Halbtagesübung <i>(gilt als zwei Übungen)</i>	Fr. 80.00
	Tagesübung <i>(gilt als zwei Übungen)</i>	Fr. 160.00

Ernstfalleinsätze:	Pro Stunde	Fr. 40.00
	Pro angebrochene <u>halbe Stunde</u>	Fr. 20.00
Pikettdienst:	Wochen Pikett (Pikett Of)	Fr. 700.00 ⁴
Sitzungsgelder:	Pro Sitzung	Fr. 40.00
	<i>(in der Regel 2 Stunden)</i>	
Spezielle Arbeiten:	Fahrschule (Fahrschüler C1 118) <i>(Sehtest, Lehrfahrausweis, Prüfungsgebühr, Umschreibung Ausweis usw.)</i>	max. Fr. 500.00 ¹
	Fahrschule (interner Fahrlehrer) pro Std	Fr. 40.00
	Projekte / Technische Beratung pro Std <i>(gilt nur für angeordnete Projekte und Beratungen)</i>	Fr. 40.00
Kursspesen:	Kursentschädigung bis 4 Std	Fr. 100.00
	Tagesentschädigung	Fr. 200.00
Fahrzeugspesen:	Fahrzeugentschädigung pro km	Fr. 0.70
	<i>(innerhalb des Verbandsgebietes gibt es <u>keine</u> Kilometerentschädigungen)</i>	
Verpflegung:	Frühstück <i>(pauschal)</i>	Fr. 10.00
	Mittagessen <i>(pauschal)</i>	Fr. 25.00
	Nachessen <i>(pauschal)</i>	Fr. 20.00
	Übernachtung inkl. Frühstück <i>(pauschal)</i>	Fr. 70.00

Revisionen

Beschrieb Änderungen	Beschluss	Inkraftsetzung	Version
	28.03.2012		V1
Aufhebung Anhang IV - VI	26.10.2016 / AV	01.01.2017	V2
Anpassung Anhang III Funktionsentschädigungen und Pauschalspesen	16.01.2019 / VR	01.01.2019	V3
Anpassung Anhang I Verrechnung von Dienstleistungen Anpassung Anhang III Pikett Entschädigung Umsetzung Benennung Anhang I und II gemäss Revision vom 26.10.2016	13.12.2023 / VR	01.01.2024	V4